

T a g e s o r d n u n g

Inhalt:

Seite:

Tagesordnung	1
1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung	2
2 Niederschrift der 4. Vollversammlung	2
3 Stand AwSV und Überarbeitung Anerkennungsmerkblatt	2
4 Schäden an Kunststofftanks	3
5 Fachbetriebspflichtige Tätigkeiten von Sachverständigen	4
6 Sonstiges	4
6.1 Berücksichtigung möglicher Korrosion bei bereits in Betrieb befindlichen Tanks nach DIN 6620	4
6.2 Schadensbilder an Heizölverbraucheranlagen	4
6.3 Rohrleitungen im Domschacht	4
6.4 Definition „Anlage im Freien“	5
6.5 Erfordernis Verwendbarkeitsnachweis für Domschachtabdeckungen	5
6.6 Stand Umsetzung MVV TB und Konsequenzen	5
7 Ort und Termin der nächsten Sitzung	5
Teilnehmerliste	7

N i e d e r s c h r i f t
über die
8. Sitzung des Koordinierungskreises
der Sachverständigenorganisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV
am 20. Januar 2021 als Videokonferenz

1 Begrüßung, Annahme der Niederschrift und der Tagesordnung
Beratungsunterlage: N7rev1 KOORD, KOK 20-013rev4

Herr Dr. Dinkler als Vorsitzender des Koordinierungskreises begrüßt die Teilnehmer, eröffnet und leitet die Sitzung.

Die Tagesordnung wird in der Fassung des Dok. KOK 20-013rev 5 angenommen.

Die Niederschrift der 7. Sitzung wird in der Fassung der Rev. 1 angenommen.

2 Niederschrift der 4. Vollversammlung
Beratungsunterlage: KOK 20-014rev1

Herr Dr. Dinkler berichtet einleitend, dass an ihn der Wunsch herangetragen wurde, zu TOP 5.5 noch einige Erläuterungen in die Niederschrift aufzunehmen. Der Kok sichtet den Vorschlag für eine Ergänzung der Niederschrift und verabschiedet sie insgesamt wie in der Fassung des Dok. Kok 20-014 rev 2 dargestellt.

Zu TOP 2.3 berichtet Frau Witzmann, dass die hessische Verwaltungsvorschrift noch nicht veröffentlicht wurde.

3 Stand AwSV und Überarbeitung Anerkennungsmerkblatt
Beratungsunterlage: Dok. Kok 20-012

Herr Dr. Dinkler berichtet, dass der Entwurf der Änderungsverordnung immer noch zwischen den Bundesressorts auf politischer Ebene diskutiert wird. Kommt es nicht innerhalb kurzer Zeit zu einer Einigung, kann das Vorhaben nicht mehr rechtzeitig vor der anstehenden Bundestagswahl abgeschlossen werden, so dass dann eine neue Bundesregierung das Vorhaben vorantreiben müsste. Da aber dem Normenkontrollrat

eine Evaluierung der AwSV bei der Einführung zugesagt wurde, würden die beiden Vorhaben miteinander kollidieren. Im Zuge der Evaluierung sollen dann aber auch Probleme wie die Anlagenabgrenzung oder die Regelung des § 14 Abs. 5 AwSV nach Möglichkeit gelöst werden, was aber umfangreiche Diskussionen und somit Zeitverzug bedeuten wird. Eine Klarstellung der offenen Probleme, wie jetzt in der Änderungsverordnung vorgesehen, würde somit erst in einigen Jahren möglich werden. Dies betrifft auch die Regelung des Entwurfs des § 20 AwSV, den einige Verbände mit dem Argument ablehnen, dass die gewünschte Regelung ja bereits in TRwS 779 enthalten sei. Da die neue Fassung der TRwS 779 aber voraussichtlich im kommenden Winter fertiggestellt sein wird und dort keine Aussagen zur Löschwasserrückhaltung mehr enthalten sein werden, greift diese Argumentation nur kurzzeitig und würde anschließend bedeuten, dass alle Anlagen (auch unterirdische) gem. bestehendem § 20 AwSV eine Löschwasserrückhaltung benötigen würden.

Außerdem berichtet Herr Dr. Dinkler über Diskussionen im AK „Wassergefährdende Stoffe“ des VdTÜV über mögliche Verfahrenserleichterungen bei der Prüfung komplexer Anlagen. Ein Vorschlag zur Ergänzung des Anerkennungsmerkblatts wurde als Beratungsunterlage verteilt. Der Kok diskutiert den Entwurf, ändert ihn wie in Dok. Kok 21-003 dargestellt und bittet Frau Eigelshofen, den Vorschlag in die BLAK-Gruppe zur Überarbeitung des Anerkennungsmerkblatts einzubringen.

Aktion: Frau Eigelshofen

4 Schäden an Kunststofftanks

Der TOP wird zusammen mit TOP 6.2 behandelt.

Herr Homér berichtet von mehreren Schadensfällen an Heizölverbraucheranlagen. Im ersten Fall handelt es sich um eine Anschlussverschraubung für Füllsysteme der Firma Schütz, die aufgrund fehlerhafter Herstellung der Nietverbindung undicht geworden ist, so dass es bei einer Befüllung zu dem Austritt von Heizöl kam. Nach Diskussion bittet der Kok Herrn Dr. Dinkler, den Sachverhalt mit der um Beachtung bei der Prüfung entsprechender Anlagen an die Vollversammlung zu schicken, Herr Homér wird gebeten, die entsprechende Zulassungsnummer zu ermitteln.

Aktion: Herr Dr. Dinkler, Herr Homér

Außerdem berichtet Herr Homér, dass ihm zwei Schadensfälle an alten Kunststofftanks der Firma Werit aufgefallen sind, deren beginnende Undichtheit nicht bei einer Prüfung zu entdecken gewesen wäre. Nach Diskussion bittet der Kok Herrn Dr. Dinkler, die Schadensfälle an die Vollversammlung mit der Bitte zu verteilen, bekannte vergleichbare Fälle an den Kok zu berichten, um evtl. vorhandene systematische Fehler erkennen zu können.

Aktion: Herr Dr. Dinkler

5 Fachbetriebspflichtige Tätigkeiten von Sachverständigen

- jährliche Überprüfung Leckanzeiger an einer Heizölverbraucheranlage

Frau Eigelshofen berichtet, dass von einer Anerkennungsbehörde bemängelt wurde, dass ein Sachverständiger bei einer von ihm geprüften Anlage auch die regelmäßige Kontrolle des Leckanzeigers durchgeführt hat, da dadurch die Unabhängigkeit beeinträchtigt wird. Nach Diskussion stellt der Kok folgendes fest:

- Die in § 45 AwSV aufgeführten fachbetriebspflichtigen Tätigkeiten dürfen von Sachverständigen nicht an den Anlagen, die von ihnen geprüft werden, ausüben.
- Zu den ausgeschlossenen Tätigkeiten, die die Unabhängigkeit des Sachverständigen beeinträchtigen, gehört laut Anerkennungsmerkblatt auch die Übernahme von Betreiberpflichten. Zu diesen Betreiberpflichten gehört gemäß § 46 AwSV auch die regelmäßige Kontrolle der Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen. Gemäß verschiedener Zulassungen müssen diese Kontrollen durch einen Fachbetrieb durchgeführt werden.
- Wird ein Sachverständiger außerhalb des Rhythmus der Prüfung der Anlage mit der regelmäßigen Prüfung der Sicherheitseinrichtungen als Anlagenteil beauftragt, ist dies entsprechend zu dokumentieren und zulässig.

6 Sonstiges**6.1 Berücksichtigung möglicher Korrosion bei bereits in Betrieb befindlichen Tanks nach DIN 6620**

Herr Dr. Dinkler berichtet von einer Anfrage, ob bei Stahlbatterietanks nach DIN 6620, die zum Teil mehr als 50 Jahre alt sind, zusätzliche Anforderungen hinsichtlich der Dichtheitsprüfung erforderlich sind. Nach Diskussion stellt der Kok fest, dass bei diesen Tanks vor allem der untenliegende Flansch der Füllleitung kritisch betrachtet werden muss, da die Flanschdichtung in der Regel niemals ausgetauscht wurde. Da diese Behälter auch keine Besichtigungsöffnung haben und somit Innenkorrosion nicht sicher und flächendeckend erkannt werden kann, empfiehlt der Kok einen Austausch dieser Tanks, da sonstige Maßnahmen (z. B. Einbau einer Innenhülle) zum Teil erheblich teurer sind als ein neuer Kunststoffbatterietank.

6.2 Schadensbilder an Heizölverbraucheranlagen

Beratungsunterlage: Dok. Kok 21-001

Der TOP wurde zusammen mit TOP 4 behandelt.

6.3 Rohrleitungen im Domschacht

Beratungsunterlage: Dok. Kok 21-002

Herr Zimmer berichtet, dass gemäß TRwS 781 Abschnitt 5.3.1 bei nicht flüssigkeitsundurchlässigen Domschächten die Rohrleitung im Domschacht TRwS 780 entsprechen müssen. Gemäß TRwS 780 Teil 1 Abschnitt 6.6 dürfen auch bewährte technisch dichte Verbindungen mit entsprechenden Instandhaltungs- und Überwachungsmaßnahmen weiter betrieben werden. Er stellt die Frage, ob dieser Passus somit auch für Tankstellen anwendbar wäre. Nach Diskussion stellt der Kok fest, dass eine solche Anwendung möglich ist, da die Befüllleitung nur bei Anwesenheit einer eingewiesenen Person flüssigkeitsführend ist und diese Person z. B. den dann geöffneten Domschacht gem. Überwachungsplan mit kontrollieren kann.

6.4 Definition „Anlage im Freien“

Frau Witzmann stellt die Frage, wie der Begriff „Anlage im Freien“ definiert werden kann. Bestünde der Unterschied zu einer Anlage im Gebäude darin, dass der Zutritt von Niederschlagswasser möglich wäre, wäre die Frage, ob z. B. Einrichtungen, die den Zutritt von Niederschlagswasser verhindern und deren Wirksamkeit nicht geprüft sind, aus einer Anlage im Freien bereits eine Anlage im Gebäude machen. Dies hat insbesondere Auswirkungen auf die wiederkehrende Prüfpflicht für Anlage zur Lagerung fester Stoffe über 1000 t Masse. Nach Diskussion bittet der Kok Herrn Dr. Dinkler, diese Frage an den BLAK UmwS zu richten.

Aktion: Herr Dr. Dinkler

6.5 Erfordernis Verwendbarkeitsnachweis für Domschachtabdeckungen

Herr Zimmer stellt die Frage, ob Domschachtabdeckungen einen Verwendbarkeitsnachweis benötigen. Nach Diskussion stellt der Kok folgendes fest:

- Bei flüssigkeitsundurchlässigen Domschächten erfüllt die Abdeckung keine wasserrechtliche Funktion und benötigt somit keinen Verwendbarkeitsnachweis.
- Bei nicht flüssigkeitsundurchlässigen Domschächten und ausreichender Aufkantung um den Domschacht erfüllt die Abdeckung keine wasserrechtliche Funktion und benötigt somit keinen Verwendbarkeitsnachweis.
- Bei nicht flüssigkeitsundurchlässigen Domschächten und nicht ausreichender Aufkantung um den Domschacht erfüllt die Abdeckung eine wasserrechtliche Funktion und benötigt somit einen Verwendbarkeitsnachweis.

6.6 Stand Umsetzung MVV TB und Konsequenzen

Der TOP wird auf die nächste Sitzung verschoben.

7 Ort und Termin der nächsten Sitzung

Als Ort und Termin der nächsten Sitzungen wird festgehalten

zur Vorbereitung auf die evtl. kommende AwSV-Änderung Montag, der 15.03.21, Beginn 13 Uhr als Videokonferenz, ggf. wird die Sitzung abgesagt

und

Dienstag, 31. August 2021, in Darmstadt oder als Videokonferenz.

Berlin, 21.01.2021

Der Vorsitzende
gez. Dr. Dinkler

T e i l n e h m e r l i s t e
8. Sitzung des Koordinierungskreises
der anerkannten Organisationen nach § 55 Abs. 5 AwSV
am 20. Januar 2020

Lfd. Nr.	Name	vertretene Stelle
1	Dinkler	VdTÜV
2	Eigelshofen	LAU NRW
3	Faul	TÜV Süd
4	Homér	TPD
5	Kulawik	Evonik
6	Rösicke	Röhm
7	Wachsmann	1. ARGE TPO
8	Witzmann	Soutec
9	Zimmer	Dekra